

Gemeinde Reichenbach an der Fils
Landkreis Esslingen

S A T Z U N G

über die Aufhebung eines besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 BauGB für das Gebiet zwischen „Haupt-, Wilhelm-, Moltke- und Marienstraße (Sanierung Abschnitt II)“

Aufgrund § 25 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in der Sitzung am 18.11.2014 folgende Aufhebungssatzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Aufhebung des Vorkaufsrechts

Die Satzung der Gemeinde Reichenbach an der Fils über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Reichenbacher Anzeiger vom 28.07.2000) für das Gebiet zwischen „Haupt-, Wilhelm-, Moltke- und Marienstraße (Sanierung Abschnitt II)“ wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach an der Fils,

Richter

Bürgermeister